Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 42 (1950)

Heft: 12

Artikel: Das französisch-schweizerische Abkommen über die AHV

Autor: Bernasconi, Giacomo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das französisch-schweizerische Abkommen über die AHV

Am 9. Juli 1949 ist in Paris zwischen Frankreich und der Schweiz ein Abkommen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unterzeichnet worden. Nachdem die in den beiden Ländern zuständigen Instanzen das Abkommen genehmigt haben, ist es am 13. Oktober 1950 ratifiziert worden und damit in Rechtskraft erwachsen. Wir geben nachstehend den Inhalt dieses Abkommens wieder. Dabei berücksichtigen wir auch die am 30. Mai 1950 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung, die die Durchführungsmodalitäten des Abkommens regelt, lassen aber rein administrative Vorschriften für die Ausgleichskassen ausser Betracht.

Die zwischenstaatliche Durchführung des Abkommens wickelt sich in beiden Ländern grundsätzlich über eine Zentralstelle ab. Für die Schweiz funktioniert als solche die Zentrale Ausgleichstelle, rue des Pâquis 52, Genf; in Frankreich erfüllt diese Aufgabe die Caisse nationale de la Sécurité sociale in Paris. Die einzelnen Ausgleichskassen haben sich grundsätzlich einzig mit der Durchführung des Abkommens im Inland zu befassen, in Einzelfällen haben sie indessen auch bei der zwischenstaatlichen Durchführung mit-

zuwirken.

I. Die Beitragspflicht

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) werden vom Abkommen grundsätzlich nicht berührt. Es enthält indessen einige Sonderregelungen folgenden Inhalts:

a) Vorübergehend in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer aus Frankreich

In Frankreich wohnende Arbeitnehmer eines ebenfalls in Frankreich domizilierten Arbeitgebers, die zu vorübergehender Beschäftigung in die Schweiz kommen (zum Beispiel Monteure, Techniker, Ingenieure usw.) bleiben während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in der Schweiz der französischen Gesetzgebung über die Sozialversicherung unterstellt und sind vom Einbezug in die AHV ausgenommen, selbst wenn sie von einem in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber entlöhnt werden. Sie haben eine Bescheinigung der zuständigen Behörde einzuholen und dem schweizerischen Arbeitgeber, bzw. der zuständigen Ausgleichskasse vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie weiter der französischen Gesetzgebung über die Sozialversicherung unterstehen.

Uebersteigt die Beschäftigungsdauer in der Schweiz die Dauer von drei Monaten, so können die betreffenden Arbeitnehmer das Gesuch stellen, weiterhin der französischen Gesetzgebung unterstellt und von der schweizerischen AHV ausgenommen zu bleiben. Bestätigt die zuständige französische Behörde, dass der Gesuchsteller weiterhin der französischen Gesetzgebung über die Sozialversicherung unterstellt bleibt, so haben die Ausgleichskassen dem Gesuch ohne weiteres für die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zu entsprechen und ihn von der Beitragspflicht gemäss AHVG zu befreien.

b) Vorübergehend in Frankreich beschäftigte Arbeitnehmer aus der Schweiz

Begeben sich in der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmer — gleichgültig welcher Nationalität — eines in der Schweiz domizilierten Arbeitgebers vorübergehend nach Frankreich, so haben sie zwecks Befreiung von der Unterstellung unter die französische Sozialversicherung von der zuständigen Ausgleichskasse eine Bescheinigung zu verlangen, in der bestätigt wird, dass sie während der Zeit ihrer Beschäftigung weiterhin der schweizerischen AHV unterstellt bleiben. Ueberschreitet der Aufenthalt in Frankreich die Dauer von drei Monaten, so ist die Bescheinigung zu erneuern.

Diese Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, sofern die Arbeitgeber für die entsprechenden Arbeitnehmer während der Dauer ihres Aufenthaltes in Frankreich tatsächlich ihre Zahlungsund Abrechnungspflicht gegenüber der AHV, bzw. gegenüber der

zuständigen Ausgleichskasse erfüllen.

c) Diplomatisches und konsularisches Personal

Die Stellung des diplomatischen und konsularischen Personals der beiden vertragsschliessenden Staaten entspricht grundsätzlich den Bestimmungen des AHVG. Neu ist indessen die Bestimmung, dass Angestellte der französischen Botschaft und der französischen Konsulate in der Schweiz, welche die französische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht ohnehin der französischen Sozialversicherung unterstehen, wählen können, ob sie der französischen oder der schweizerischen Gesetzgebung über die Sozialversicherung unterstellt werden wollen. Diese Bestimmung betrifft vor allem Hausangestellte, Chauffeure usw. der Berufsdiplomaten und der Berufskonsularbeamten. Wählen sie die französische Gesetzgebung, so haben sie bei den französischen Behörden ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Wird dem Gesuch entsprochen, so haben sie der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse innert sechs Monaten seit der Ratifikation des Abkommens, bzw. innert sechs Monaten seit der Anstellung, hievon Kenntnis zu geben, worauf sie - gegebenenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 1948 - von der Unterstellung unter die schweizerische AVH zu befreien sind.

II. Der Rentenanspruch

A. Ordentliche Renten

1. Rentenberechtigte Franzosen

Französische Staatsangehörige, welche die besonderen Voraussetzungen des Abkommens erfüllen, und ihre Hinterlassenen, haben — gleichgültig, in welchem Lande sie wohnen — Anspruch auf die ordentlichen Renten gemäss AHVG. Nach den zu erfüllenden Voraussetzungen sind zwei Kategorien von rentenberechtigten Franzosen zu unterscheiden:

a) Franzosen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt während mindestens fünf vollen Jahren Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlt haben. Diese Kategorie von Versicherten wird frühestens mit dem 1. Januar 1953 in den Genuss der AHV-

Renten gelangen.

b) Franzosen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt während mindestens zehn Jahren in der Schweiz gewohnt und in dieser Zeit mindestens während eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische AHV bezahlt haben. Für diese zweite Kategorie (mit der erstgenannten brauchen wir uns noch nicht zu beschäftigen) gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Renten

Um den Anspruch auf eine schweizerische AHV-Rente zu begründen, müssen die besonderen Voraussetzungen des Abkommens bei Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sein. Diese besonderen Voraussetzungen sind:

Mindestwohndauer in der Schweiz von zehn Jahren und Mindestbeitragsdauer von einem vollen Jahr.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ, also beide zusammen, erfüllt sein, und zwar:

bei der einfachen Altersrente: vom Rentenberechtigten

bei der Ehepaar-Altersrente: nur vom Ehemann

bei der Witwenrente: nur vom verstorbenen Ehemann

bei Waisenrenten: nur vom verstorbenen Vater, bzw. in Mutterwaisenfällen von der verstorbenen Mutter.

In bezug auf diese Voraussetzungen ist im einzelnen noch folgendes zu beachten:

aa) Die Aufenthaltsdauer in der Schweiz

Der französische Staatsangehörige muss insgesamt während zehn Jahren in der Schweiz gewohnt haben, es braucht sich nicht um einen ununterbrochenen Wohnsitz zu handeln. Allfällige einzelne Aufenthaltszeiten müssen bis zum Rentenfall zusammengezählt werden, wobei Bruchteile von Monaten als ganze Monate anzurechnen sind.

Es ist zu beachten, dass der französische Staatsangehörige weder eine Niederlassungsbewilligung besitzen, noch während den fünf dem Rentenfall unmittelbar vorangehenden Jahren in der Schweiz gewohnt haben muss. (Diese beiden Voraussetzungen gelten für italienische Staatsangehörige; siehe «Gesetz und Recht», 2. Jahrgang, Heft 3, Juni 1950). Es genügt also, dass er vor oder spätestens bis zum Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich insgesamt während mindestens zehn Jahren in der Schweiz gewohnt hat. Der Franzose braucht also im Zeitpunkt des Rentenfalles auch nicht in der Schweiz wohnhaft zu sein; er kann auch rentenberechtigt werden, wenn er die Schweiz vor diesem Zeitpunkt verlassen hat und im Ausland wohnt.

Die Sonderregelungen für die französischen Grenzgänger

Für die französischen Grenzgänger gilt die besondere Regelung, dass jedes Jahr, in dessen Verlauf sie mindestens während acht Monaten in der Schweiz gearbeitet haben, einem vollen Aufenthaltsjahr gleichgestellt wird. Es wird für jedes einzelne Kalenderjahr abgeklärt, wieviele Monate der französische Grenzgänger in dessen Verlauf in der Schweiz gearbeitet hat. Hat er zum Beispiel in einem Jahr nur sieben Monate in der Schweiz gearbeitet, so fällt dieses Jahr für die Berechnung der Aufenthaltsdauer ausser Betracht; hat er umgekehrt in einem Jahr mehr als acht Monate in der Schweiz gearbeitet, so zählt die ganze Dauer nur für ein Jahr. Diese Vorzugsbestimmung gilt ausschliesslich für die Berechnung der Aufenthaltsdauer, dagegen nicht etwa auch für die Ermittlung der Dauer der Beitragsleistung. Für die Ermittlung des vollen Beitragsjahres gilt Ziffer 76 der «Wegleitung über die Renten» des Bundesamtes für Sozialversicherung.

bb) Die Dauer der Beitragsleistung

Der französische Staatsangehörige muss insgesamt während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Versicherung bezahlt haben. Der Begriff des vollen Beitragsjahres ist in Ziffer 76 der «Wegleitung über die Renten» umschrieben.

3. Berechnung der Renten

Art. 40 AHVG bestimmt, dass den rentenberechtigten Angehörigen von Staaten, deren Gesetzgebung den Schweizer Bürgern und

ihren Hinterlassenen nicht dem AHVG gleichwertige Vorteile bietet, die ordentlichen Renten um ein Drittel gekürzt werden. Abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Diese Bestimmung findet nun auf französische Staatsangehörige keine Anwendung mehr. Sie erhalten die gleichen, ungekürzten Renten wie die Schweizer Bürger.

4. Festsetzung und Ausrichtung der Renten

a) Zuständige Stelle

aa) Wohnt der rentenberechtigte französische Staatsangehörige in der Schweiz, so bestimmt sich die Kassenzuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung der Rente nach Art. 122 der Vollzugsverordnung zum AHVG (AHVV).

bb) Wohnt der rentenberechtigte französische Staatsangehörige in Frankreich, so hat er sein Gesuch bei der Caisse nationale de Sécurité sociale (Caisse nationale) einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf weiter, die allein

für die Rentenfestsetzung und -auszahlung zuständig ist.

cc) Wohnt der rentenberechtigte französische Staatsangehörige weder in Frankreich noch in der Schweiz, sondern in einem Drittstaat, so hat er sein Gesuch nebst Unterlagen direkt bei der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf einzureichen, welche für die Rentenfestsetzung und -auszahlung allein zuständig ist.

dd) Verlässt ein französischer Staatsangehöriger, der bereits in der Schweiz eine Rente bezog, unser Land, so hat er ein schriftliches Begehren um Weiterzahlung der Rente an seinen neuen Aufenthaltsort einzureichen, und zwar, wenn er in Frankreich lebt, bei der Caisse nationale; wenn er in einem Drittland lebt, direkt bei der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf. Die letztere übernimmt in diesem Falle die Rentenzahlung auf Grund der von der Ausgleichskasse eingeholten Rentenakten.

b) Unterlagen

Die französischen Rentenberechtigten in der Schweiz reichen ihre Rentenanmeldung auf dem üblichen Formular ein. Zur Abklärung über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen sind indessen noch zusätzliche Angaben und entsprechende Belege notwendig, die der Rentenberechtigte zu beschaffen hat, und zwar:

aa) Der Nachweis der zehnjährigen Aufenthaltsdauer ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Amtsstelle des Kantons oder der Kantone, bzw. Gemeinden, in denen er gewohnt hat, zu erbringen. Die Bescheinigung wird von der Amtsstelle ausgestellt, die die Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung erteilt und erneuert hat. In Zweifelsfällen hat sich der französische Gesuchsteller an die zuständige kantonale Fremdenpolizei zu wenden.

Der Nachweis der Arbeitsdauer der Grenzgänger. Unselbständigerwerbende französische Grenzgänger können den Nachweis der Arbeitsdauer durch Dienstzeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen oder Bestätigungen der Arbeitsämter usw. erbringen. Bei selbständigerwerbenden Grenzgängern geben die Arbeitsbewilligung, die Grenzgängerkarten, die Steuerakten oder die Beitragsverfügungen der AHV Auskunft über die Arbeitsdauer. Allfällig notwendige Ausweise über die persönlichen Voraussetzungen (Alter, Zivilstand, Staatsangehörigkeit usw.) hat der Rentenanwärter bei der zuständigen französischen Gemeindebehörde einzuholen. Sie brauchen nicht, wie andere solche Dokumente, legalisiert zu werden. In Zweifelsfällen sind die französischen Konsulate zuständig für Auskunftserteilung.

5. Vorgehen bei Fehlen des Rentenanspruches

Wenn die Prüfung des Gesuches ergibt, dass der französische Rentenanwärter die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nicht erfüllt, so behandelt die Ausgleichskasse das Gesuch als solches auf Beitragsrückerstattung und erstellt eine diesbezügliche Verfügung, die der Rentenanwärter samt der notwendigen Rechtsmittelbelehrung erhält.

6. Ueberweisungen der ordentlichen Renten nach Frankreich und nach Drittländern

Die französischen Staatsangehörigen, die die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf die ordentlichen Renten, gleichgültig, in welchem Lande sie wohnen, das heisst die Rente muss nicht nur nach Frankreich, sondern auch nach jedem beliebigen Wohnsitzstaat überwiesen werden. Die Renten werden ausschliesslich durch die Zentrale Ausgleichsstelle ausbezahlt, und zwar nach Frankreich über die Caisse nationale, nach Drittländern direkt.

B. Uebergangsrenten

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der französischen Staatsangehörigen mit den Schweizer Bürgern ist gemäss Abkommen und einem Sonderprotokoll (Protokoll) auch auf die Uebergangsrenten ausgedehnt worden.

1. Voraussetzung für die Gewährung von Uebergangsrenten an französische Staatsangehörige

Gemäss dem erwähnten Protokoll werden die Uebergangsrenten nach AHVG den französischen Staatsangehörigen unter den gleichen Voraussetzungen wie den Schweizer Bürgern gewährt, wenn sie sich im Zeitpunkt des Entstehens des Rentenanspruches während mindestens 15 Jahren — worunter auch das letzte dem Gesuch vorausgehende Jahr — in der Schweiz aufgehalten haben. Der französische Staatsangehörige muss die allgemeinen Voraussetzungen gemäss AHVG und die besonderen gemäss Protokoll erfüllen:

a) 15 jährige Aufenthaltsdauer in der Schweiz

Ein französischer Staatsangehöriger kann frühestens nach 15jährigem Aufenthalt in der Schweiz eine Uebergangsrente beanspruchen. Hat sich also ein Franzose beispielsweise erst mit 55 Jahren in der Schweiz niedergelassen, so kann er nicht vor dem 70. Altersjahr in den Genuss einer Uebergangsrente kommen. Für die Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten die gleichen Grundsätze wie für die Berechnung der zehnjährigen Aufenthaltsdauer bei den ordentlichen Renten. Allenfalls sind auch die Zeiten zu berücksichtigen, während denen der Rentenanwärter als Grenzgänger in der Schweiz gearbeitet hat.

b) Aufenthalt in der Schweiz im letzten, dem Gesuch vorangehenden Jahr

Der französische Staatsangehörige muss sich unter allen Umständen im letzten, dem Gesuch vorangehenden Jahr in der Schweiz aufgehalten haben. Beispielsweise kann also ein Franzose, der mit 65 und mehr Jahren in die Schweiz zurückkehrt, frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartefrist eine Uebergangsrente erhalten, auch wenn er früher bereits 15 und mehr Jahre in der Schweiz gewohnt hat. Die Voraussetzungen des Protokolls müssen vom Rentenanwärter persönlich erfüllt werden, also bei Hinterlassenenrenten von der Witwe oder den Waisen. Bei Ehepaar-Altersrenten genügt es, wenn der Ehemann allein diese Voraussetzungen erfüllt.

2. Festsetzung und Ausrichtung der Uebergangsrenten an französische Staatsangehörige

Die Kassenzuständigkeit bestimmt sich nach Art. 124 der AHVG. Hinsichtlich der Unterlagen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Renten. Für die Einreichung der Gesuche sind die üblichen Formulare zu verwenden. Die Uebergangsrenten werden ausschliesslich im Inland gewährt, eine Auszahlung derselben ins Ausland ist ausgeschlossen.

III. Beitragsrückerstattung an französische Staatsangehörige

Französische Staatsangehörige und deren Hinterlassene, denen bei Eintritt des Versicherungsfalles kein Anspruch auf eine Rente der schweizerischen AHV zusteht, haben Anspruch auf die Rückerstattung der vollen Beiträge (Unselbständigerwerbende also auch der Arbeitgeberbeiträge). Die Beiträge werden den französischen Staatsangehörigen direkt zurückbezahlt.

1. Voraussetzungen für die Rückerstattung der Beiträge

a) Eine Rückerstattung der Beiträge kann nur bei Eintritt des Versicherungsfalles, das heisst erst im Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf eine Rente entstehen würde (Vollendung des 65. Altersjahres oder Tod) erfolgen.

b) Anderseits erfolgt die Rückerstattung der Beiträge nur dann, wenn dem französischen Staatsangehörigen auf Grund des Abkommens kein Anspruch auf eine Rente zusteht. Es gibt also nicht etwa eine Wahl zwischen Rentenbezug und Beitragsrückerstattung.

c) Anspruch auf Rückerstattung haben nur jene Personen, die bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch rentenberechtigt wären. Hinterlassene (Erben), die gemäss AHVG nicht rentenberechtigt wären, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

2. Verfahren

a) Einreichung des Gesuches

Französische Staatsangehörige in der Schweiz, welche Anspruch auf die Beitragsrückerstattung erheben, haben diesen Anspruch mit dem üblichen Rentenformular geltend zu machen. Stellen die Ausgleichskassen fest, dass ein Rentenanspruch besteht, so haben sie eine Rentenverfügung zu erlassen.

b) Zuständige Stelle

aa) Wohnt der rückerstattungsberechtigte Franzose in der Schweiz, so erfolgt die Rückerstattung der Beiträge durch die zu-

ständige Ausgleichskasse.

bb) Wohnte der rückerstattungsberechtigte Franzose in Frankreich oder in irgendeinem Drittland, so gelten für die Einreichung des Gesuches die gleichen Bestimmungen wie für die Rentenberechtigten.

c) Die persönlichen Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen (Alter, Staatsangehörigkeit, Witwen- oder Waisenschaft) sind in der gleichen Weise zu prüfen wie bei Rentenberechtigten.

Die Auszahlung der zurückzuerstattenden Beiträge erfolgt aus-

schliesslich durch die Ausgleichskasse, vermittelst der Post.

IV. Rechtswirksamkeit des Abkommens und des Sonderprotokolls

Mit der Ratifikation ist das Abkommen rückwirkend auf den 1. Januar 1948 und das Sonderprotokoll rückwirkend auf den 1. Juli 1949 in Kraft getreten. Den französischen Staatsangehörigen können die ordentlichen Renten indessen frühestens ab 1. Juli 1949 ausgerichtet werden. Den französischen Staatsangehörigen, die am 1. Juli 1949 oder früher die Voraussetzungen für den Rentenanspruch gemäss Abkommen oder Protokoll erfüllten, sind die ordentlichen Renten, bzw. die Uebergangsrenten ab 1. Juli 1949 nachzuzahlen. Besteht dagegen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge, so sind die seit dem 1. Januar 1948 bezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

Nachdem das italienisch-schweizerische Abkommen über die Sozialversicherung am 29. April 1950 ratifiziert und rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft getreten ist, handelt es sich beim vorstehend umschriebenen französisch-schweizerischen Abkommen um den zweiten Staatsvertrag auf dem Gebiete der AHV, gestützt auf Art. 18, Abs. 3, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG). Es ist unschwer zu erkennen, dass dieses Abkommen die französischen Staatsbürger in der Schweiz wesentlich besser stellt als die italienischen Staatsangehörigen. Das findet seine Rechtfertigung darin, dass unser französisches Nachbarland den dort ansässigen Schweizer Bürger auf dem Gebiete der Sozialversicherung wesentlich mehr zu bieten vermag als Italien. Das französisch-schweizerische Abkommen wird ohne Zweifel als Muster für weitere Staatsverträge auf dem Gebiete der Sozialversicherung dienen. Bekanntlich werden gegenwärtig auch mit andern Staaten solche Verhandlungen geführt; diejenigen mit Oesterreich sind bereits zum Abschluss gelangt, und der Bundesrat hat das diesbezügliche Abkommen den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorgelegt.

Giacomo Bernasconi.